Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 882 UGB

UGB - Unternehmensgesetzbuch

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzuteilen.
2. (2)Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer dartun:
    1. 1.sein Interesse;
    2. 2.daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
    3. 3.den Unfall, auf den der Anspruch gestützt wird;
    4. 4.den Schaden und dessen Umfang.

In Kraft seit 01.03.1939 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at